

An: PK (mit LM)	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop: RB GR LM JM
Bem. / Frist:	23. März 2022	Gemeinde Riehen
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop:
Bem. / Frist:	CMI 4425	Vis:
	Reg. Nr.: 18-22.799.01	

Interpellation zur Betreuung und Einschulung von Kindern aus der Ukraine

Per 12. März 2022 hat der Bundesrat den Schutzstatus «S» (Schutz, Arbeit, Schule) für geflüchtete Menschen aus der Ukraine in Kraft gesetzt. Mehrere regionale Organisationen engagieren sich für den Transport von Flüchtlingen und die Vermittlung von Unterkünften bei Privatpersonen.

Wir dürfen davon ausgehen, dass insbesondere Frauen und Kinder aus der Ukraine auch in Riehen angekommen sind, ankommen und untergebracht werden.

Da die Primarschulen und Kindergärten kommunalisiert sind, hat die Gemeinde die Aufgabe, eigenverantwortlich zu handeln.

Für die Kinder besteht Schulpflicht. Nach den traumatischen Erlebnissen ist es zentral, dass sie sich rasch in einer neuen «Normalität», d.h. vor allem Schulbesuch, wiederfinden. Jeder Tag zählt.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besuchen die ersten ukrainischen Schülerinnen und Schüler in Riehen bereits den Unterricht? Wenn nicht, ab wann ist das vorgesehen?
2. Ist es korrekt, dass ukrainische Flüchtlingskinder in Basel-Stadt bereits seit dem 21. März 2022 zur Schule gehen können? Ist dies in Riehen auch der Fall? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Sind die Riehener Schulen vorbereitet, ukrainische Kinder sofort einzuschulen und ihnen den notwendigen Einstieg über Deutschunterricht bieten zu können?
4. Wie stellt die Gemeinde sicher, dass genügend Lehrpersonen einsatzbereit sind?
5. Gibt es unter den ukrainischen Flüchtlingen Lehrpersonen, pensionierte Lehrkräfte, Studenten, die in die Mitgestaltung des Unterrichts integriert werden können?
6. In welchen Bereichen ist eine Zusammenarbeit mit Basel vorgesehen?

7. Welche Angebote, z.B. Sprachförderung, für Kinder im Vorschulalter sind geplant?
8. Ist vorgesehen, dass Kinder (ob Vorschul- oder Schulalter) in den Tagesbetreuungs- oder Tagesstrukturangeboten betreut werden, wenn die geflüchtete Bezugsperson einer Erwerbsarbeit nachgehen kann oder wenn sie aus anderen Gründen (z.B. psychische Belastung, Besuch Sprachkurs etc.) die Betreuung nicht sicherstellen kann?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

